

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.^a Jöbstl (Nr. 160 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl erläutert, dass die kompetenzrechtliche Verteilung im Digitalisierungsbereich nicht abschließend geklärt sei. Der Bund habe Anzahlungen geleistet, über die weitere Aufteilung der Kostentragung seien aber umfangreiche Verhandlungen notwendig geworden. Die neue Aufgaben- und Kostenaufteilung sei im Gesetz nun wie folgt geregelt: Das Land Salzburg bzw. die Bildungsdirektion für Salzburg trage die Kosten für die Bereitstellung der digitalen Endgeräte für Landeslehrpersonen nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund (siehe § 2 Abs 3 SchulDigiG). Zugleich übernehme die Bildungsdirektion für Salzburg die Betreuung und Wartung dieser digitalen Endgeräte sowie die Durchführung von Maßnahmen zur sicheren Integration dieser mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gem. § 6 Z 1 und Z 2 SchulDigiG (Mobile Device Management und Fernwartung). Die Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter würden ab dem Schuljahr 2024/25 die Kosten der Softwarelizenzen (MS-ACH-Vertrag) zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule zu 100 % übernehmen. Bis dahin bleibe es bei der bestehenden Kostenregelung (50 % Land bzw. Bildungsdirektion, 50 % Gemeinden). Notwendige organisatorische und personelle Änderungen in der Bildungsdirektion für Salzburg würden derzeit vorausschauend für die zusätzliche IT-Ausstattung im Primarbereich skizziert und mit den politischen Verantwortungsträgern abgestimmt. Die geplanten Änderungen sollten rückwirkend per 1. September 2023 in Kraft treten.

Abg. Rieder begrüßt das Vorhaben und betont, dass damit im Bereich der Digitalisierung die Qualität in den nächsten Jahren gewährleistet werden könne.

Abg. Hangöbl BEd bewertet das Vorhaben positiv und spricht sich für eine Weiterführung des Projekts aus.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA erkundigt sich zum Kostenschlüssel und zum Einsatz der digitalen Endgeräte in den Volksschulen.

Landesrätin Mag.^a Gutschl berichtet über die konstruktiven Gespräche mit Gemeindeverband und Städtebund. Die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und die digitale Bildung der Kinder und Jugendlichen müsse im Fokus stehen. Die Thematik sei im Gesamtkontext, vor allem im Hinblick auf notwendige Entflechtungen, betrachtet und einer Lösung zugeführt worden. Beispielsweise würden administrative Kräfte in den Schulen ab 2024 zur Gänze von Seiten des Landes übernommen werden. Bei der Thematik der mobilen Endgeräte sei man übereingekommen, dass die Bildungsdirektion auch nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund, die digitalen Endgeräte den Lehrpersonen zur Verfügung stellen und auch die Betreuung und Wartung übernehmen werde. Die notwendige Infrastruktur werde an den Schulen verankert. In der Bildungsdirektion werde für die notwendigen Unterstützungsleistungen an den Schulen eine eigene Organisationseinheit geschaffen. Die Gemeinden übernehmen im Gegenzug die Lizenzkosten. Die digitalen Endgeräte seien in der Volksschule für Lehrpersonen vorgesehen und in der Folge auch für Schülerinnen und Schüler je nach Altersgruppe, damit diese verantwortungsvolles Arbeiten mit den digitalen Möglichkeiten lernen könnten.

HR Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert, dass das Gesetz in Bezug auf die in Art. 1 eingeräumten privatwirtschaftlichen Kompetenzen der Zustimmung des Bundes bedürfe.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln 1 und 2 meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.^a Jöbstl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 160 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.